

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zum Förderprogramm „Niedersachsen verbindet Europa“

Hinweise zur Umsetzung der Niedersächsischen Förderverordnung europäischer Partnerschaften (NFöVO-europPart)

I. Hintergrund zum Förderprogramm

1. Warum gibt es das Programm „Niedersachsen verbindet Europa“?

Das Förderprogramm wurde ins Leben gerufen, um den europäischen Zusammenhalt zu stärken und die kommunalen sowie zivilgesellschaftlichen Partnerschaften Niedersachsens mit europäischen Partnern nachhaltig zu fördern. Ziel ist es, bestehende Partnerschaften zu vertiefen, neue Partnerschaften anzustoßen und den Austausch zwischen den Menschen in Europa zu unterstützen.

2. Welcher politische Auftrag liegt dem Programm zugrunde?

Mit den Landtagsdrucksachen 19/9911 und 19/10752 hat der Niedersächsische Landtag die Landesregierung gebeten, ein Förderprogramm zur Stärkung europäischer Partnerschaften aufzulegen. Dabei sollte bewusst ein möglichst einfaches und unbürokratisches Förderverfahren geschaffen werden, das den Kommunen Gestaltungsspielräume eröffnet und den Verwaltungsaufwand gering hält.

II. Allgemeines zum Förderprogramm

3. Was ist das Programm „Niedersachsen verbindet Europa“?

Das Programm stärkt bestehende kommunale Partnerschaften in Europa und unterstützt den Aufbau neuer Partnerschaften. Es setzt den Auftrag des Niedersächsischen Landtages um und verfolgt bewusst einen unbürokratischen Förderansatz.

4. Wer erhält ein Budget und wie wird es abgerufen?

Die Mittel- und Oberzentren des Landes Niedersachsen erhalten jeweils ein Budget zur Förderung von Vorhaben nach der Verordnung. Die Mittel- und Oberzentren setzen sich mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung in Verbindung und übermitteln per E-Mail die für die Auszahlung erforderlichen Angaben (insbesondere Kontoverbindung und Ansprechperson) anhand eines Formulars, das Ihnen von dem jeweiligen ArL zur Verfügung gestellt wird. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Budgets. Um die Mittel zu erhalten, müssen die Mittel- und Oberzentren keine konkreten Vorhaben benennen.

5. Welche Rolle haben die Mittel- und Oberzentren?

Sie entscheiden eigenverantwortlich über die Förderung konkreter Vorhaben im Rahmen der Vorgaben der NFöVO-europPart und tragen die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel.

III. Verwendung des Budgets

6. Wofür darf das Budget verwendet werden und welche Vorhaben sind förderfähig?

Förderfähig sind zusätzliche Vorhaben, die bestehenden kommunale Partnerschaften stärken oder neue Partnerschaften aufbauen. Förderfähig sind Vorhaben gem. § 3 NFöVO-europPart.

Das Budget ist ausschließlich entsprechend den Vorgaben der NFöVO-europPart zu verwenden.

7. Was bedeutet die Zusätzlichkeit der Förderung?

Gefördert werden können grundsätzlich nur solche Vorhaben, die ohne die zusätzliche Förderung aus dem Programm „Niedersachsen verbindet Europa“ nicht oder nur in verringertem Umfang durchgeführt werden können. Damit sollen sogenannte Mitnahmeeffekte verhindert werden.

8. Kann das Budget auf mehrere Vorhaben aufgeteilt werden?

Das Budget wird spätestens bis zum 30. November 2026 abgerufen und kann für mehrere Vorhaben eingesetzt werden, sofern diese dem Förderzweck entsprechen.

9. Erhält die Kommune einen Bewilligungsbescheid oder eine Auszahlungsmitteilung?

Ein Bewilligungsbescheid ist nicht mehr notwendig. Die Mittel- und Oberzentren bekommen das Geld von den ÄrL auf das angegebene Konto überwiesen.

10. Wer entscheidet über die Auswahl der Vorhaben?

Die Mittel- und Oberzentren entscheiden eigenverantwortlich über die Auswahl der Vorhaben im Rahmen der Verordnung.

11. Dürfen Fördermittel an Dritte weitergegeben werden?

Die Weitergabe an Dritte, z.B. Vereine, sonstige Einrichtungen zur Durchführung von Vorhaben entsprechend der Verordnung ist zulässig. Die Verantwortung für die zweckentsprechende Mittelverwendung verbleibt beim Mittel- oder Oberzentrum.

12. Ist ein Eigenanteil erforderlich?

Nein. Die Verordnung sieht keinen verpflichtenden Eigenanteil vor. Über die Höhe der einzelnen Förderung konkreter Vorhaben entscheiden die Mittel- und Oberzentren eigenverantwortlich. Die anteilige Förderung ist ebenso möglich wie die vollständige Übernahme der Kosten.

13. Welche Kostenarten sind förderfähig?

Mit dem Programm können sowohl Sach- und Reisekosten sowie Übernachtungskosten gefördert werden, sofern sie für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und dem Förderzweck zuzuordnen sind. Förderfähig sind auch Personalkosten, sofern sie dem geförderten Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können

14. Können nur Vorhaben im Rahmen von kommunalen Partnerschaften innerhalb der EU gefördert werden?

Das Programm „Niedersachsen verbindet Europa“ ist nicht nur auf die EU beschränkt, sondern umfasst alle Staaten des Europarates. Projekte mit dem Vereinigten Königreich sind vor dem Hintergrund des Brexits daher ebenfalls willkommen.

15. Was geschieht mit nicht verausgabten Mitteln?

Nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht benötigte Mittel sind an das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie hierzu § 7 NKomFöG.

16. Müssen alle Vorhaben bis zum Ende der Verausgabungsfrist abgeschlossen sein?

Die Mittel müssen innerhalb der geltenden Verausgabungsfrist (30. April 2027) verwendet werden. Das heißt, dass Rechnungen bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt sein müssen. Maßgeblich sind die Vorgaben der NFöVO-europPart und des NKomFöG.

IV. Dokumentation und Nachweise

17. Muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Nein. Ein Verwendungsnachweis ist nach dem NKomFöG nicht vorgesehen.

18. Welche Erklärung ist stattdessen vorzulegen?

Nach Ablauf der Verausgabungsfrist ist dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung die Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 6 Abs. 3 NKomFöG vorzulegen.

19. Welche Angaben muss die Erklärung enthalten?

Sie enthält insbesondere Angaben zum Vorhaben, zum Durchführungszeitraum, zu den vereinnahmten Fördermitteln und den getätigten Ausgaben.

20. Welche Unterlagen sollten aufbewahrt werden?

Rechnungen, Zahlungsnachweise und weitere projektbezogene Unterlagen sollten für eventuelle Prüfungen aufbewahrt werden.

21. Kann das Amt für regionale Landesentwicklung weitere Nachweise verlangen?

Ja. Nach § 6 Abs. 4 NKomFöG können bei entsprechenden Anhaltspunkten weitere Unterlagen angefordert werden.

22. Gibt es Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit?

Besondere Vorgaben enthält die Verordnung nicht. Eine angemessene Darstellung der Förderung und des europäischen Partnerschaftsgedankens ist jedoch zu begrüßen.

V. Evaluation

23. Warum wird das Programm evaluiert?

Das Programm hat Modellcharakter sowohl mit Blick auf seine inhaltliche Ausrichtung als auch hinsichtlich der Umsetzung über das Niedersächsische Kommunalförderungsgesetz.

Fördermittelempfänger sind nach § 3 Abs. 5 NKomFöG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

24. Wie wird die Evaluation ablaufen?

Die Evaluation soll mittels einer kurzen Fragebogens Erkenntnissen über die Umsetzung und Wirkweise des Programms ermöglichen. Begleitend können situative Befragungen stattfinden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen unter anderem Fragen

- nach der Anzahl zusätzlicher Vorhaben,
- nach der Zusätzlichkeit bei bestehenden Maßnahmen (z. B. Ausweitung der Teilnehmendenzahl),
- nach den adressierten Partnerschaften (Ausbau bestehender oder Aufbau einer neuen Partnerschaft),
- nach der Beteiligung Dritter an dem Programm,
- nach dem administrativen Aufwand bei der Umsetzung des Programms.

Es ist das Ziel, die Evaluation möglichst schlank zu gestalten, um die intendierte Zielsetzung einer bürokratiearmen Förderung nicht in Frage zu stellen.

VI. Ansprechpartner und Rechtsgrundlagen

25. Wo finde ich die maßgeblichen Rechtsgrundlagen?

Maßgeblich sind insbesondere die NFÖVO-europPart, das Niedersächsische Kommunalförderungsgesetz (NKomFÖG) sowie die dazugehörigen Hinweise der Niedersächsischen Staatskanzlei.

26. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

An das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung. Dieses unterstützt bei Fragen zum Verfahren und zur Umsetzung.

Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg:

Ansprechpartnerin: Franziska Knoop

Telefonnummer: 04131 15-1356

E-Mail-Adresse: Franziska.Knoop@arl-lg.niedersachsen.de

Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems:

Ansprechpartnerin: Laura Gerdes

Telefonnummer: 0441 9215-472

E-Mail-Adresse: laura.gerdes@arl-we.niedersachsen.de

Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig:

Ansprechpartnerin: Sonja Schulz

Telefonnummer: 0531 484-1072

E-Mail-Adresse: Sonja.Schulz@arl-bs.niedersachsen.de

Amt für Regionale Landesentwicklung Leine-Weser:

Ansprechpartner: Nils Richter

Telefonnummer: 05121 6970-128

E-Mail-Adresse: nils.richter@arl-lw.niedersachsen.de